

## Anlage 1

### Stadt Balingen

## Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balingen

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in Verbindung mit den §§ 4, 39 und 103 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in derzeit gültiger Fassung, hat der Gemeinderat am                    folgende

### **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung**

**beschlossen:**

#### Artikel I

##### Satzungsänderung

1.) § 5 Absatz 1 Ziffer 15 erhält folgende Neufassung:

"15. die Zustimmung zur Überschreitung des Gesamtansatzes für Investitionen im Vermögensplan und für außerplanmäßige Ausgaben im Vermögensplan um mehr als 100.000 €,"

2.) § 7 Absatz 2 Ziffer 11 erhält folgende Neufassung:

"11. die Zustimmung zur Überschreitung des Gesamtansatzes für Investitionen im Vermögensplan und für außerplanmäßige Ausgaben im Vermögensplan um mehr als 15.000 € bis 100.000 € und die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind,"

3.) § 8 Absatz 4 wird um folgende Ziffer 16 erweitert:

"16. die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan, die ausschließlich von Baumaßnahmen der Stadt Balingen verursacht sind."

#### Artikel II

##### Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balingen, den

Helmut Reitemann  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.